

# Bebauungsplan "Gewerbepark Buchäcker 1. Änderung"

## Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschuß (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	<u>27.06.2002</u>
Ortsübliche Bekanntmachung	am	_____
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)		
Ortsübliche Bekanntmachung	am	<u>04.11.2005</u>
Auslegung	vom	<u>14.11.2005</u> bis <u>14.12.2005</u>
Satzungsbeschuß (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am	<u>06. April 2006</u>
Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)	am	_____
Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)		
Ortsübliche Bekanntmachung	am	<u>1. Mai 2006</u>

Aufgestellt:

Ausgefertigt:

Stadt Bad Rappenau

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Bad Rappenau, den 30. März 2006

Bad Rappenau, den 25. April 2006

*Blättgen*  
Blättgen  
Bürgermeister



*Blättgen*  
Blättgen  
Bürgermeister



Bearbeitung:



Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart,  
Telefon 0711 / 6454-0  
Telefax 0711 / 6454-100

12.10.2005 / 22.03.2006

ppa. Fülbiel

i.A. Stahl

## **TEXTTEIL**

STAND 12.10.2005/22.03.2006

**Stadt Bad Rappenau, Landkreis Heilbronn**

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**

**„Gewerbepark Buchäcker, 1. Änderung“**

---

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>1</b>
1.1	Art der baulichen Nutzung	1
1.2	Maß der baulichen Nutzung	2
1.3	Bauweise	3
1.4	Überbaubare Grundstücksfläche	3
1.5	Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten als Nebenanlagen	3
1.6	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	3
1.7	Höhenlage der Verkehrsflächen	4
1.8	Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen	4
1.9	Versorgungsflächen	4
1.10	Flächen für die Führung von Versorgungsleitungen	4
1.11	Öffentliche Grünflächen	4
1.12	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	5
1.13	Leitungsrechte	5
1.14	Gehrecht	5
1.15	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	5
1.16	Flächen für das Aufschütten, Abgraben und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers	6
<b>2</b>	<b>Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>7</b>
2.1	Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	7
2.2	Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	8
2.3	Einfriedigungen	8
2.4	Antennen	8
2.5	Niederspannungsleitungen	8
2.6	Genehmigungspflicht für Aufschüttungen und Abgrabungen	8
2.7	Ordnungswidrigkeiten	8
<b>3</b>	<b>Hinweise</b>	<b>9</b>
3.1	Meldepflicht von Bodenfunden	9
3.2	Wasserschutzgebiet	9
3.3	Baugrund	9
3.4	Grünordnungsplan	9
3.5	Planunterlage M 1:1.000	9

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

## **1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

Rechtliche Grundlage für diesen Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. S. 1224). Das Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 22.06.2002 förmlich eingeleitet und wird gemäß § 244 Abs. 2 BauGB nach dem BauGB 2001 zu Ende geführt.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

### **1.1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

#### **1.1.1 Baugebiete**

(§ 1 Abs. 3 BauNVO)

Siehe Einschriebe im Plan:

GE - Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Der westliche Teil des Plangebietes liegt in der Wasserschutzgebietszone III A. Die in der Verordnung des Landratsamtes des Landkreises Heilbronn zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwassererfassung „Eselsbrunnen“ enthaltenen Festsetzungen sind zu beachten.

#### **1.1.2 Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen**

(§ 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet sind Nutzungen im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Tankstellen), wenn sie nicht dem Gewerbebetrieb selbst dienen, gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Fortsetzung Seite 2 bis 10

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

**1.2.1 Grundflächenzahl**

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Siehe Einschriebe im Plan.

Die Grundflächenzahl wird im gesamten Plangebiet mit 0,6 festgesetzt.

**1.2.2 Größe der Grundfläche (einschließlich Befestigungen)**

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

Bei Grundstücken in der Wasserschutzzone III A sind zusammenhängende Versiegelungen bis zu einer Fläche von max. 1.500 m<sup>2</sup> zulässig.

**1.2.3 Höhe der baulichen Anlagen**

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1. Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen = Höhe zwischen dem gewachsenen Gelände und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut wird wie folgt festgesetzt:

Gebäudehöhe

GE <sub>1</sub> , GE <sub>2</sub> , GE <sub>3</sub> , GE <sub>4</sub> , GE <sub>5</sub> , GE <sub>6</sub> , GE <sub>7</sub> , GE <sub>8</sub> , GE <sub>9</sub>	max.	7,5 m (GbH <sub>1</sub> )
GE <sub>5</sub> , GE <sub>6</sub> , GE <sub>7</sub>	max.	11,0 m (GbH <sub>2</sub> )
GE <sub>7</sub>	max.	17,5 m (GbH <sub>3</sub> )

Der Geländeneigung entsprechend sind die Gebäude abzustufen.

2. Im GE 5 darf maximal eine Grundfläche von 600 m<sup>2</sup> mit Gebäuden, die die Höchstgrenze der Gebäudehöhe GbH<sub>2</sub> um 7,5 m überschreiten, bebaut werden.

Hinweis

- Den Bauvorlagen ist ein amtlicher Lageplan sowie beglaubigte Geländeprofile beizufügen, aus denen die Höhenlage des geplanten Gebäudes, der Erschließungsstraße und der bereits vorhandenen Nachbargebäude hervorgeht.
- In sämtlichen Ansichts- und Schnittzeichnungen der Bauvorlagen ist die Höhenlage des bestehenden und des geplanten Geländes darzustellen. Außerdem ist in der Straßenansicht der Straßenverlauf höhenmäßig mit den schon bestehenden Nachbargebäuden (Umrisse) als Straßenabwicklung darzustellen.

**1.3 Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Siehe Einschriebe im Plan.

Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO:

a<sub>1</sub>: Im Sinne der offenen Bauweise ohne Längenbegrenzung.

**1.4 Überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Siehe Einzeichnungen im Plan.

Im Bereich des Kreisverkehrs werden teilweise Baulinien, im übrigen Plangebiet Baugrenzen festgesetzt.

**1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten als Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Von den seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten.

Pro Grundstück sind maximal zwei Zufahrten mit jeweils 6 m Breite zulässig. Für größere Zufahrten können zwei zu einer gemeinsamen Zufahrt mit bis zu 12 m Breite zusammengelegt werden.

**1.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1. Entsprechend den Einzeichnungen im Plan, gegliedert in Fahrbahnen, Park-/Grünstreifen, Geh-/Radwege im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und Grünanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr., 4 BauGB.

Entlang der Haupteinfahrtsstraße sind pro 56 m maximal 1 LKW-Stellplatz (35 m Länge) und maximal 2 PKW-Stellplätze (zusammen 12 m Länge) zulässig. Die übrige Fläche ist zu begrünen und mit mindestens 3 Bäumen zu bepflanzen. Dabei soll ein LKW-Stellplatz jeweils von 2 Bäumen eingefasst werden. Über der Leitung der Bodenseewasserversorgung sind anstatt von 1 Baum mindestens 2 flachwurzeln Sträucher zu pflanzen.

2. Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr und für Fußgänger.

**1.7 Höhenlage der Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und § 9 Abs. 2 BauGB)

Siehe Einschriebe im Plan.

**1.8 Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Siehe Einzeichnungen im Plan.

Entlang den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt sind Verkehrsanschlüsse für Kraftfahrzeuge nicht zulässig.

**1.9 Versorgungsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Siehe Einzeichnungen im Plan.

**1.10 Flächen für die Führung von Versorgungsleitungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Eine Versorgungsleitung der Bodenseewasserversorgung durchquert das Gebiet im Bereich öffentlicher Verkehrs- und Grünfläche. Beidseitig der Leitungsachse wird ein Schutzstreifen von jeweils 4 m Breite ausgewiesen.

**1.11 Öffentliche Grünfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Siehe Einzeichnungen im Plan.

Die mit G1 gekennzeichnete Abstandsfläche zur Bundesautobahn und zur Landesstraße 549 wird als extensive Wiese angelegt und gepflegt. Es besteht die Möglichkeit das Relief durch einen Erdwall aus überschüssigem Bodenaushub zu verändern. Hierzu ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 FStrG bzw. § 22 StrG notwendig. Auf dieser Fläche können auch Baumpflanzungen als Ersatz für auf den Baugrundstücken nicht vorgenommene Baumpflanzungen erfolgen.

Die mit G2 gekennzeichnete Fläche, in der die Leitung der Bodenseewasserversorgung verläuft, wird als extensive Wiese angelegt und gepflegt. Eventuelle Gehölzpflanzungen dürfen nur mit flachwurzelnden Arten vorgenommen werden.

Die mit G3 gekennzeichnete Fläche wird als extensive Wiese angelegt und gepflegt und mit Gruppen standortheimischer Bäume bepflanzt (Pflanzliste siehe Begrün-

dung).

**1.12 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Dächer sind mindestens zu 60 % extensiv zu begrünen. Ein geringerer Prozentsatz kann zugelassen werden, wenn auf einem anderen Dach die entsprechende Fläche begrünt wird. Die Stärke der Substratschicht muss mindestens 0,08 m betragen.

Alternativ können zusätzlich zu den aus anderen Festsetzungen folgenden Bepflanzungen anstatt 50 m<sup>2</sup> Dachbegrünung 25 m<sup>2</sup> Grünfläche angelegt, 4 standortheimische Sträucher oder Kletterpflanzen oder 1 standortheimischer Laubbaum gepflanzt werden (Pflanzliste siehe Begründung) oder die Pflanzung und Pflege eines Baumes auf dem als öffentliche Grünfläche festgesetzten Abstandstreifen zur Bundesautobahn finanziert werden.

- Pkw-Stellplätze außerhalb der Wasserschutzzone und Hauszugänge sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.
- Der anfallende Bodenaushub ist soweit wie möglich auf den jeweiligen Baugrundstücken oder auf dem Autobahngrenzwahl unterzubringen

**1.13 Leitungsrechte**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Plan mit lr gekennzeichneten Flächen sind zugunsten der Stadt Bad Rappenau zu belasten. Dieses Recht ist auf Dritte übertragbar.

**1.14 Gehrecht**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Siehe Einschriebe im Plan.

gr = Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

**1.15 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1. Siehe Einzeichnungen im Lageplan: Baumstandorte für das Anpflanzen von Bäumen 1. Ordnung (Pflanzliste siehe Begründung) mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm.
2. Auf den Baugrundstücken sind mindestens 2 standortheimische Bäume mit mindestens 10/12 cm Stammumfang pro 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche zu pflanzen und zu erhalten, sofern sich aus anderen Festsetzungen nicht eine weitergehende



---

de Bepflanzung ergibt. Maximal die Hälfte der sich daraus ergebenden Bäume kann durch je 4 standortheimische Sträucher ersetzt werden (Pflanzliste siehe Begründung). Maximal 1 Baum pro 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche kann durch die Finanzierung der Pflanzung und Pflege eines Baumes auf dem als öffentliche Grünfläche festgesetzten Abstandstreifen ersetzt werden.

3. Auf den im Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen ist eine mindestens zweireihig freiwachsende Hecke aus standortheimischen Sträuchern mit einem Reihenabstand von 1 m und einem Pflanzabstand in den Reihen von 2 m und Bäumen mit mindestens 10/12 cm Stammumfang im Abstand von 15 m zu pflanzen und zu erhalten. Sofern eine Grenze zwischen 2 Baugrundstücken in der Pflanzfläche verläuft, ist auf beiden Seiten der Grenze in einem Abstand von maximal 3 m jeweils eine einreihige Hecke aus standortheimischen Sträuchern im Abstand von 2 m und standortheimische Bäume im Abstand von 30 m (jeweils mittig versetzt zu den auf dem Nachbargrundstück zu pflanzenden Bäumen) zu pflanzen und zu erhalten (Pflanzliste siehe Begründung).
4. Entlang der Grundstücksgrenzen zwischen 2 Baugrundstücken sind im Abstand von maximal 3 m zur Grundstücksgrenze standortheimische Sträucher im Abstand von 2 m und standortheimische Bäume im Abstand von 30 m zu pflanzen und zu erhalten, jeweils mittig versetzt zu den auf dem Nachbargrundstück zu pflanzenden Bäumen (Pflanzliste siehe Begründung).
5. Pro 5 Stellplätze ist ein standortheimischer Laubbaum mit 10/12 cm Stammumfang oder 4 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten (Pflanzliste siehe Begründung).

#### **1.16 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Böschungen als Aufschüttungen oder Abgrabungen zu dulden.

Entlang der Grundstücksgrenzen sind unterirdische Stützbauwerke in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m erforderlich.

## **2 Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)**

Rechtliche Grundlage für diese örtlichen Bauvorschriften ist die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert am 29.10.2003 (GBl. S. 695).

### **2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Stark reflektierende Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig.

Beim Fassadenanstrich dürfen dunkle Farbtöne mit einem Hellbezugswert von 0 bis 40 nicht verwendet werden. Dies gilt nicht für den Sockelbereich und farbig abgesetzte Fassadendetails.

#### **2.1.1 Dachform, Dachneigung** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Siehe Einschriebe im Plan: Flach-/Satteldach.

Es sind Dachneigungen von 0° bis 20° zugelassen.

#### **2.1.2 Werbeanlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig und Bestandteil des Bauantrages. Sie müssen durch Zeichnung und Materialangaben detailliert beschrieben werden. Werbeanlagen haben sich maßstäblich, dem Gebäude untergeordnet, einzufügen.
- Werbeanlagen, sofern sie auf die BAB 6 oder die L 549 ausgerichtet sind, müssen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Straßenbauverwaltung zur Stellungnahme vorgelegt werden.
- Werbeanlagen dürfen eine maximale Größe von 6 m<sup>2</sup> je Baugrundstück haben und dürfen nur am Ort der Leistung, für die geworben wird, aufgestellt werden.
- Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 7,0 m über Oberkante Straße nicht überschreiten.
- Leuchttafeln sind bis zu einer Größe von 0,8 m x 5,0 m zulässig.
- Schriftzüge mit einer Schrifthöhe über 0,8 m sind mit Einzelbuchstaben auszuführen.
- Unzulässig sind Werbeanlagen an oder auf Dachflächen sowie Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht.

- An der Gebietszufahrt kann Werbung auf einer allgemeinen Informationstafel angebracht werden.

## **2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der Fläche für Nebenanlagen und Stellplätze und der zulässigen Arbeits- oder Lagerflächen sind als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu erhalten.

## **2.3 Einfriedigungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune bis maximal 1,8 m Höhe zulässig. Entlang den Zäunen ist ggf. eine Bepflanzung gemäß Ziffer 1.15 vorzusehen.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist für Einfriedigungen ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

## **2.4 Antennen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Antennen sind nur auf Dächern der Gebäude zulässig.

## **2.5 Niederspannungsleitungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsleitungen müssen unterirdisch geführt werden.

## **2.6 Genehmigungspflicht für Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Abweichend von § 50 Abs. 1 Anhang Nr. 67 LBO bedürfen Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,8 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände außerhalb des an bauliche Anlagen anschließenden Geländes der baurechtlichen Genehmigung.

## **2.7 Ordnungswidrigkeiten** (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

### **3 Hinweise**

#### **3.1 Meldepflicht von Bodenfunden**

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

Im Plangebiet ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Sollten bei den Erschließungsarbeiten Bodenfunde auftreten, sind die Einzelbaugesuche dem Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Silberburgstraße 193 in 70178 Stuttgart vorzulegen.

Ausführende Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden hinzuweisen (§ 20 DSchG).

#### **3.2 Wasserschutzgebiet**

Das westliche Plangebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone III A. Auf die Festsetzungen in der Verordnung des Landratsamtes des Landkreises Heilbronn zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung „Eselsbrunnen“ wird hingewiesen.

#### **3.3 Baugrund**

Im Plangebiet treten unter Löß und Lößlehm unterschiedlicher Mächtigkeit Schichten des Grenzbereichs Gipskeuper/Lettenkeuper auf.

Beim Ausheben von Baugruben und Gräben sind Sickerwasser- und schwache Schichtgrundwasserzutritte möglich.

#### **3.4 Grünordnungsplan**

Bezüglich der Gestaltung der Freiflächen wird auf den Grünordnungsplan verwiesen.

#### **3.5 Planunterlage M. 1:1.000**

Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster wurde vom Ingenieurbüro Willaredt, Sinsheim/Elsenz erstellt. Stand: Oktober 1995

**Planbearbeiter:**

Kommunalentwicklung LEG  
Baden-Württemberg GmbH

Stuttgart, den 12.10.2005/22.03.2006  
mst

ppa. Peter Fülbier

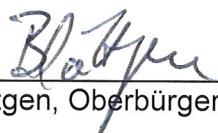
Margarethe Stahl

---

**Aufgestellt:**

Stadt Bad Rappenau

Bad Rappenau, den 30.03.2006.....

  
Blättgen, Oberbürgermeister



**Ausgefertigt:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften beachtet wurden.

Bad Rappenau, den 25.04.2006.....

  
Blättgen, Oberbürgermeister

